

Diese Bestimmung weist den Landesfürsten („unter Mitwirkung der Regierung“⁴⁶⁶) als Inhaber der *Auswärtigen Gewalt* aus.⁴⁶⁷ Beim Abschluss von Staatsverträgen zählen dazu die *Verhandlung* mit den Vertragspartnern (zusammen mit der Regierung), die *Paraphierung* sowie die *Ratifikation* der Staatsverträge als auch die *Kündigung* dieser.⁴⁶⁸ Dies führt also zu einer umfangreichen Kompetenz des Landesfürsten beim Abschluss von Staatsverträgen und damit auch beim Abschluss der vorläufigen Anwendung. Bei einer gesetzlichen Regelung der vorläufigen Anwendung nach dem Vorbild der Schweiz⁴⁶⁹ müsste also der Landesfürst in den Prozess eingebunden werden, damit die Kompetenzrechte des Landesfürsten nicht beschnitten werden.

5.2.1.3 Die Kompetenzen der Regierung

Art. 78 LV⁴⁷⁰

- 1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

Zur „gesamten Landesverwaltung“ zählen auch die Geschäfte der Auswärtigen Angelegenheiten. Somit können aus Art. 78 LV iVm Art. 8 Abs. 1 LV die Kompetenzen der Regierung beim Abschluss von Staatsverträgen abgeleitet werden.⁴⁷¹ Unter diese Kompetenzen fallen die „*Vorbereitung, Planung, Gestaltung und Ausführung der Aussenpolitik*“.⁴⁷²

5.2.1.4 Das fakultative Referendum

Art. 66^{bis} LV

- 1) Jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag (Art. 8) zum Gegenstand hat, **unterliegt der Volksabstimmung**, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1 500 wahlberechtigte

⁴⁶⁶ Dadurch wird auch der Regierung als Staatsorgan im vorliegenden Artikel umfangreiche Rechte beim Abschluss von Staatsverträgen eingeräumt. Siehe aber dazu näher gleich unten Art. 78 LV.

⁴⁶⁷ Siehe dazu oben Kapitel 3.4.2 und im Besonderen *Hoop*, *Auswärtige Gewalt*, 1995.

⁴⁶⁸ Vgl. *Stefan Becker*, *Zeitenwende im Verhältnis zum Staatsvertragsrecht* in: *Jus&News*, 2004, S. 151.

⁴⁶⁹ Der Bundesrat kann gem. Art. 7b RVOG iVm Art. 7a RVOG unter gewissen Umständen eine vorläufige Anwendung auch ohne vorherige Zustimmung der Parlamente beschliessen und vollziehen. Siehe dazu Kapitel 4.4.1 und 5.3.1.2. Siehe dazu auch *EDA*, *Praxisleitfaden*, 2015, S. 14.

⁴⁷⁰ Art. 78 LV LGBl. 1972/8.

⁴⁷¹ Vgl. *Thürer*, *UNO-Beitritt*, S. 139f.

⁴⁷² *Gerard Battliner*, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht* (1. Teil) in: *Liechtensteinische Politische Schriften*, Bd. 21, 1994, S. 70.